

Vorlage
der Oberösterreichischen Landesregierung
betreffend eine
Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der
Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden (HOG-Vereinbarung)

[Verf-2016-415609/12]

I. Anlass und Inhalt der Vereinbarung

1. Die Finanzausgleichspartner haben bereits mit dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 erstmals eine Beschränkung der Übernahme staatlicher Haftungen durch Haftungsobergrenzen vereinbart und in der Folge autonom umgesetzt. Die Diversität der erlassenen Regelungen führte jedoch zu einer nicht intendierten Verringerung der gesamtstaatlichen Transparenz des Systems der Haftungsobergrenzen.

Zwischen den Finanzausgleichspartnern gibt es nach wie vor einen Grundkonsens über die grundsätzliche wirtschaftspolitische Bedeutung und Notwendigkeit der Übernahme von Haftungen durch Gebietskörperschaften für verschiedene Sektoren der Privatwirtschaft, aber auch des öffentlichen Sektors.

Im Rahmen des Paktums über den Finanzausgleich 2017 wurde auf die festgestellte Uneinheitlichkeit und mangelnde Transparenz der bestehenden Regelungen über Haftungsobergrenzen reagiert und eine Weiterentwicklung und transparentere Gestaltung des Systems der Haftungsobergrenzen durch Harmonisierung der Regelungen unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften vereinbart.

Als wesentliche Punkte der vorliegenden Vereinbarung sind anzuführen:

- einheitliche Festlegung und Berechnung der Haftungsobergrenzen für jede Gebietskörperschaftsebene (Bund, Länder und Gemeinden) basierend auf den jeweiligen Abgabeneinnahmen
- Ermittlung der relevanten Haftungsstände nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise
- anteilige Einrechnung von Solidarhaftungen
- Austausch über das Risikomanagement und Erörterung der Ursachen allfälliger Überschreitungen der Haftungsobergrenzen im Österreichischen Koordinationskomitee

- Verpflichtung zur Reduktion allenfalls eingetretener Überschreitungen der Haftungsobergrenzen ohne unnötigen Verzug durch Verringerung der Neuvergabe abreifender Haftungen.

Die vorliegende Vereinbarung soll einen Beitrag zum gesamtstaatlichen Gleichgewicht und zu nachhaltig gesicherten Haushalten leisten, indem die Möglichkeit der Gebietskörperschaften, Haftungen zu übernehmen, an deren finanzielle Leistungsfähigkeit angepasst wird.

2. Die vorliegende Vereinbarung wurde von den Vertragspartnern unter dem Vorbehalt der Erfüllung der bundes- bzw. landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse unterzeichnet.
3. Die Erläuterungen zur Vereinbarung (wörtlich dem vom Bund ausgearbeiteten Text für die im Nationalrat eingebrachte Regierungsvorlage entnommen) sind aus der Subbeilage 2 ersichtlich.

II. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Bereits jetzt besteht in Oberösterreich ein System der Haftungsobergrenzen, welches auf Art. 13 des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 basiert. Die nunmehr für die Länder konkret vereinbarten Haftungsobergrenzen werden in Oberösterreich jedenfalls bereits im Jahr 2017 eindeutig unterschritten. Im Kommunalbereich wurden die Haftungsobergrenzen bereits mit der Oö. Haftungsobergrenzen-Verordnung, LGBl. Nr. 112/2012, festgelegt. Diese Verordnung muss zwar an die konkreten Berechnungsvorgaben der vorliegenden Vereinbarung angepasst werden; eine weitere Beschränkung der Haftungsübernahmemöglichkeiten durch die Gemeinden ist damit aber nicht verbunden.

Quantifizierbare Kosten sind unmittelbar auf Grund des Abschlusses der Vereinbarung nicht zu erwarten. Mit der Umsetzung und Überwachung der nunmehrigen Vorgaben ist jedenfalls keine finanziell bemessbare Zunahme des Aufwands im Verwaltungsbereich des Landes und der Gemeinden verbunden.

Da die vorliegende Vereinbarung - wie zuvor gerade erwähnt - weder das Land noch die Gemeinden verpflichtet, das Ausmaß ihrer bisherigen Haftungsübernahmen zu reduzieren, werden die nunmehrigen Vorgaben auch nicht zu einem Entgang von Haftungsentgelten führen.

III. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in der vorliegenden Vereinbarung enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die Vereinbarung dient unter anderem auch dazu, in Verbindung mit Art. 13 des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 die nachhaltige Einhaltung der Stabilitätskriterien des Europäischen Rechts sicherzustellen.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in der vorliegenden Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die vorliegende Vereinbarung lässt keinerlei Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht erwarten.

VII. Genehmigungspflicht

Da die Vereinbarung auch auf eine Bindung des Oberösterreichischen Landtags im Bereich der Landesverfassungsgesetzgebung gerichtet ist (vgl. Art. 55 Oö. L-VG), ist sie gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG dem Landtag zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung bedarf gemäß Art. 56 Abs. 4 letzter Satz in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 Oö. L-VG einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, da Art. 2 Abs. 1 Z 3 des Bundesverfassungsgesetzes über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, BGBl. I Nr. 61/1998, im vorliegenden Zusammenhang trotz des inhaltlichen Bezugs zu Art. 13 des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 nicht anwendbar ist.

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge den Abschluss der aus der Subbeilage 1 ersichtlichen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden (HOG-Vereinbarung) gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG genehmigen. Für die Vorberatung kommt der Finanzausschuss in Betracht.

2 Subbeilagen

Linz, am 6. März 2017
Für die Oö. Landesregierung:
Dr. Pühringer
Landeshauptmann